
Vorwort
zur 31. Nachtragslieferung
Handbuch Soziale Pflegeversicherung
Modul 1: Rechtsprechung SGB XI

Schwerpunkt der Lieferung ist die Aktualisierung der Kommentierung zu § 38 a SGB XI. Der dort als Zusatzleistung enthaltene Wohngruppenzuschlag beschäftigt in den letzten Jahren verstärkt die Sozialgerichte, wobei es auffällig ist, dass hier nur einige wenige bestimmte Pflegekassen die Gewährung restriktiv handhaben. Bisher haben hierzu nur die erstinstanzlichen Gerichte häufiger entschieden, deshalb ist ihre Rechtsprechung zu Einzelproblematiken repräsentativ aufgenommen. Es liegen aber auch einige Entscheidungen von Landessozialgerichten hierzu vor, insbesondere zu den Fragenkomplexen der „gemeinsamen Beauftragung“ einer Pflegeperson, der Möglichkeit, dass es sich bei einer „Pflegeperson“ durchaus auch um eine juristische Person handeln kann, und zur Frage, wie sich Wohngemeinschaften von stationären Einrichtungen abgrenzen lassen.

Weiter wird mit der Lieferung noch Rechtsprechung zu den §§ 44 und 71 SGB XI neu aufgenommen. Gerade auch bei § 71 SGB XI geht es um eine Abgrenzungsproblematik, inwieweit Pflegekräfte auch selbstständig in Einrichtungen tätig werden können. Das LSG Stuttgart hat hierzu mit Urteil vom 20. Juli 2017 – L 10 R 91/17 – entschieden, dass § 71 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI grundsätzlich ein fachliches Weisungsrecht der zugelassenen stationären Pflegeeinrichtung – konkret der verantwortlichen Pflegefachkraft – gegenüber allen Personen, die von der Einrichtung in der Pflege eingesetzt werden, erfordert. Führt die zugelassene Pflegeeinrichtung ihren Betrieb tatsächlich unter Beachtung dieser Vorgabe und schließt sie ein Weisungsrecht beim Einsatz einer „freiberuflichen Pflegefachkraft“ im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen nicht aus, besteht auch im Falle des Einsatzes einer „Honorarkraft“ ein solches fachliches Weisungsrecht. Dabei ist auch eine in Form der Bitte oder des Wunsches erfolgende Äußerung, mit der auf die Ausführung der Tätigkeit durch die Pflegekraft eingewirkt werden soll, Ausdruck dieses Weisungsrechts. Ein solches Weisungsrecht spricht bei der Statusfeststellung im Rahmen der gebotenen Gesamtabwägung für das Vorliegen von Beschäftigung und gegen eine selbstständige Tätigkeit.

Remagen, im Februar 2020

DIE VERFASSER